

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Freistaat Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 2546** vom 24. September 2008 hat folgenden Wortlaut:

In der Jugendhilfe können nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Hilfen zur Erziehung (HzE) nach § 27 ff. SGB VIII in Anwendung kommen. Dabei werden ambulante, teilstationäre und vollstationäre Hilfe unterschieden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Aufwendungen für HzE seit 2000 im Freistaat entwickelt (bitte nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, den jeweiligen Paragrafen in Jahresscheiben aufgliedern)?
2. Wie hat sich der Bedarf an Leistungen im Rahmen der HzE bezogen auf die Landkreise und kreisfreien Städte entwickelt? Wie beurteilt die Landesregierung die sich abzeichnende Entwicklung?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der in diesem Bereich ausgegebenen Mittel insgesamt?
4. Wie schätzt die Landesregierung die Qualität der Maßnahmen der HzE ein, und werden die vorgegebenen Qualitätsstandards nach Auffassung der Landesregierung eingehalten?
5. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2000 im Rahmen der HzE in den einzelnen Bereichen betreut?
6. Wie lange wurden die Kinder und Jugendlichen in den ambulanten Maßnahmen betreut (bitte in Gruppen angeben)? Wie häufig waren Mehrfachbetreuungen?
7. Wie viele der Familien, in denen HzE durchgeführt werden, wurden mehrfach betreut?
8. Wie beurteilt die Landesregierung Vorteile und Nachteile ambulanter, teilstationärer und stationärer Maßnahmen der HzE?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. November 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Beantwortung der Fragen ist damit nur insoweit möglich, als der Verantwortungsbereich der Landesregierung betroffen ist.

Zu 1.:

Aus anliegender Tabelle sind die in den einzelnen Jahren getätigten Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung ersichtlich. Die Erfassung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Statistik nach den einzelnen Tatbeständen der §§ 27 bis 35 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Ich verweise auf die Vorbemerkung.

Zu 3.:

Ich verweise auf die Vorbemerkung.

Zu 4.:

Über die zu erbringende Qualität der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 78c SGB VIII mit den Leistungserbringern eine entsprechende Leistungs- und Entgeltvereinbarung ab. Grundlage dieser Entgeltvereinbarung ist wiederum eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, in der die Qualitätsmerkmale, wie z. B. die erforderliche sachliche und personale Ausstattung, die Qualifikation des Personals und die Qualität des Leistungsangebotes vereinbart werden.

Hinsichtlich der Qualität von ambulanten Formen der Hilfen zur Erziehung erfolgen in den Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII ebenfalls Festlegungen.

Für die einzelnen Leistungsfelder der Hilfen zur Erziehung hat der Landesjugendhilfeausschuss jeweils fachliche Empfehlungen beschlossen. Diese sind zwar rechtlich für die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht bindend, werden jedoch bei der Entgeltvereinbarung bzw. Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII als fachlicher Rahmen zu Grunde gelegt.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Bei den Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen von erlaubnispflichtigen Einrichtungen erbracht werden, wie Hilfen gemäß §§ 32, 34, 35 und 35a SGB VIII, werden vom Landesjugendamt als aufsichtführende Behörde Mindestqualitätsstandards in Form von Parametern für strukturelle Qualitätskriterien in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgeschrieben und unterliegen der Kontrolle des Landesjugendamtes.

Qualität und Ergebnis von pädagogischen Prozessen sind letztlich nur am individuellen Einzelfall im Hinblick auf die in der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII festgelegten Ziele zu messen.

Zu 5.:

Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Zu 6. und 7.:

Aus anliegender Tabelle ergibt sich die Dauer der Maßnahmen in den einzelnen Hilfearten.

Aussagen zu Mehrfachbetreuungen von Kindern und Jugendlichen bzw. Familien können nicht getroffen werden. Die Angaben zu den verschiedenen Hilfearten werden getrennt erhoben. Eine personenbezogene Zusammenführung der Datensätze ist nach Angabe des Thüringer Landesamtes für Statistik nicht möglich.

Zu 8.:

Eine pauschale Beurteilung der Vor- und Nachteile von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung kann die Landesregierung nicht vornehmen. Ich verweise insoweit auf die Vorbemerkung.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Hilfeformen lassen sich nur im Zusammenhang mit dem Bedarf des Einzelfalls vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einschätzen. Über die geeignete Hilfe entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII, an dem die Sorgeberechtigten und Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII entsprechend zu beteiligen sind.

Lieberknecht  
Ministerin

Anlage<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Hilfen zur Erziehung 2000 bis 2007

SGB VIII	Art der Hilfe	Stichtag Dauer Ausgaben	Einheit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
§ 27 <sup>1)</sup>	Hilfe zur Erziehung	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	.	.	.	.	.	.	.	222	
		beendete Hilfen	Anzahl	.	.	.	.	.	.	.	187	
		durchschn. Dauer bei beendeter Hilfe	Monate	.	.	.	.	.	.	.	.	8
		Bruttoausgaben	1000 Euro	2 574	3 658	4 590	5 019	4 340	4 381	4 728	5 072	
§ 28	Erziehungsberatung	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	.	.	.	.	.	.	.	3 256	
		beendete Hilfen	Anzahl	9 726	9 752	10 271	9 577	10 214	10 043	9 127	7 544	
		bisherige durchschn. Dauer	Monate	6	6	7	7	7	8	8	8	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	1 006	1 033	1 348	1 414	1 153	1 012	1 031	1 060	
§ 29	Soziale Gruppenarbeit	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	136	156	166	136	132	117	135	80	
		beendete Hilfen	Anzahl	300	246	207	298	266	193	186	178	
		durchschn. Dauer bei beendeter Hilfe	Monate	5	6	6	7	7	8	8	7	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	987	1 383	1 123	1 144	1 048	825	678	707	
§ 30	Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer)	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	444	498	544	574	650	559	483	440	
		beendete Hilfen	Anzahl	384	392	474	503	488	460	398	417	
		durchschn. Dauer bei beendeter Hilfe	Monate	9	11	10	11	12	12	13	11	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	1 578	1 269	1 789	1 564	1 687	1 881	2 330	2 424	
§ 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	551	589	615	627	663	641	686	690	
		beendete Hilfen	Anzahl	295	303	285	332	343	334	372	422	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	19	19	18	20	19	18	19	17	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	4 569	4 586	4 701	5 112	5 391	5 559	5 507	5 387	
§ 32	Erziehung in einer Tagesgruppe	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	433	450	445	443	473	425	442	403	
		beendete Hilfen	Anzahl	185	201	184	207	200	176	192	182	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	18	20	22	26	25	22	24	23	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	6 521	7 039	7 092	7 033	7 061	6 794	6 832	6 896	
§ 33	Vollzeitpflege	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	1 161	1 212	1 182	1 194	1 212	1 003	1 097	1 060	
		beendete Hilfen	Anzahl	223	216	239	232	223	215	179	224	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	49	45	51	44	56	50	48	51	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	10 619	10 965	10 695	10 733	10 864	11 045	11 599	12 054	
§ 34	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	1 965	2 231	2 209	2 137	2 138	1 682	1 759	1 286	
		beendete Hilfen	Anzahl	698	798	899	950	880	678	707	648	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	25	22	24	25	22	23	27	23	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	56 033	55 874	54 434	51 555	50 002	48 771	47 433	46 984	
	darunter Heimerziehung	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	1 805	2 008	1 982	1 914	1 926	1 569	1 628	1 045	
		beendete Hilfen	Anzahl	613	698	732	826	748	595	631	558	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	26	23	25	27	23	24	28	23	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	.	.	.	.	.	.	.	.	
§ 35	intensive sozialpäda- gogische Einzelbetreuung	am 31.12. andauernde Hilfen	Anzahl	24	23	20	22	28	20	22	24	
		beendete Hilfen	Anzahl	4	20	17	16	10	15	10	13	
		durchschn. Dauer bei beend. Hilfe	Monate	17	13	19	17	12	16	22	21	
		Bruttoausgaben	1000 Euro	2 951	2 523	2 805	2 316	2 231	2 123	2 045	2 349	

1) Beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 wurden die Erhebungen über erzieherische Hilfen auf der Basis von gesetzlichen Änderungen neu konzipiert. Somit wurde ab 2007 auch die Hilfe nach § 27 SGB VIII erhoben. Für die Vorjahre liegen nur Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor.

**Zeichenerklärung**

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik